

DGUV Landesverband Südwest, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg

An die
Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzte in
Baden-Wrttemberg und im Saarland

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: D 41/Et-Ro
Ansprechpartner/in: Olaf Ernst
Telefon: +49 (6221) 5108 15200
Telefax: +49 (6221) 5108 15099
E-Mail: olaf.ernst@dguv.de

Datum: 10. Oktober 2016

Rundschreiben D 17/2016

Dienstunfalle bei Bundespolizisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben D 02/2013 vom 16.01.2013 hatten wir Sie ber das Verfahren bei Dienstunfllen von Bundespolizisten informiert. Dieses Verfahren ndert sich jetzt fr die Erhebung der Gebhr fr den Durchgangsjrztbericht. Zu Ihrer Information wiederholen wir die damaligen Informationen. Die aktuelle nderung ist unterstrichen.

„Das Bundesministerium des Inneren (BMI) als zustndige Behrde fr die Bundespolizei hat uns darum gebeten, das Netz der Durchgangsjrzte fr die Heilfrsorgeberechtigten der Bundespolizei mit nutzen zu knnen. Diesem Wunsch mchten wir hiermit nachkommen. Bundespolizisten unterliegen als Beamte grundsatzlich nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Vorstellungspflichten beim D-Arzt nach dem Jrztevertrag gelten daher fr sie nicht. Dennoch ist das BMI daran interessiert, dass sich Bundespolizisten nach einem Dienstunfall auerhalb der Betreuungsmglichkeit eines Polizeiarztes unmittelbar bei einem D-Arzt zur Erstbehandlung vorstellen. Ziel ist es, den Beamten sofort einer qualifizierten unfallrztlichen Behandlung zuzufhren und hierber auch einen qualifizierten Bericht in Form des Durchgangsjrztberichtes zu erhalten. Eine entsprechende Absprache mit dem BMI gab es schon einmal im Jahre 1996 fr den damaligen Bundesgrenzschutz, aus dem die Bundespolizei hervorgegangen ist. Zwischenzeitlich wird das Verfahren nicht zuletzt auch durch die Einfhrung von DALE-UV kaum noch praktiziert und soll nun in aktualisierter Form wieder aufleben. Folgendes Verfahren ist vorgesehen:

- Bundespolizisten werden von ihrer vorgesetzten Dienststelle angehalten, nach einem Dienstunfall auerhalb der Betreuungsmglichkeit eines Polizeiarztes unverzglich einen D-Arzt aufzusuchen. Der Beamte weist darauf hin, dass er nicht gesetzlich unfallversichert ist und bezieht sich auf das abgesprochene Verfahren.

1 / 2

- Der D-Arzt führt die Untersuchung und Erstbehandlung durch wie bei einem Arbeitsunfallverletzten.
- Der D-Arzt erstellt über die Untersuchung und Behandlung einen D-Bericht nach Formtext F 1000 im System DALE-UV. In das Kostenträgerfeld gibt er die fiktive IK-Nummer 99 99 9999 9 für „Heilfürsorge Bundespolizei“ ein und druckt den Bericht abschließend aus und gibt ihn dem Beamten mit. Es erfolgt kein elektronischer Versand.
- Die Berichtskosten (Nr. 132 UV-GOÄ) werden direkt mit dem Patienten abgerechnet (diesem wird die Gebühr von seiner Dienststelle erstattet).
- Alle Behandlungskosten werden gemäß den Heilfürsorgevorschriften über die Krankenversicherungskarte bzw. den Überweisungsschein gemäß Vertrag zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem BMI über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet.

Für Ihre – selbstverständlich freiwillige – Unterstützung dieses Verfahrens möchten wir uns auch im Namen des Bundesministeriums des Innern ganz herzlich bedanken.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Joho
komm. Geschäftsstellenleiter